

Datum: 10.08.2011
Telefon: 0 233-25234
Telefax: 0 233-989 25234
Frau Besenthal

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

PLAN-HAI-31-1

Datenschutz bei der Nutzung Münchner Straßen

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO von Herrn Stadtrat
Hans Podiuk vom 20.06.2011

I. **An Herrn Stadtrat Hans Podiuk**
- Rathaus -

Sehr geehrter Herr Stadtrat Podiuk,

mit Schreiben vom 20.06.2011 haben Sie gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an Herrn Oberbürgermeister gestellt, die vom Planungsreferat nach einer Terminverlängerung wie folgt beantwortet wird:

Ihre schriftliche Anfrage beinhaltet Fragestellungen hinsichtlich der Durchführung von Kfz-Kennzeichenerhebungen zur Feststellung des notwendigen Parkbedarfs in verschiedenen Stadtgebieten sowie den gültigen rechtlichen Rahmen der Datenerhebung.

Bevor auf die einzelnen Fragen eingegangen wird, wird der Ablauf der Datenerhebung vorab dargestellt:

Zu den hoheitlichen Aufgaben der Landeshauptstadt München gehört u.a. die Regelung des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum. Um diese Aufgaben, im konkreten Fall die Einrichtung bzw. Überprüfung und Qualitätssicherung von Parkraummanagement-Maßnahmen zu gewährleisten, ist die Kenntnis der Anzahl der vorhandenen Stellplätze im Straßenraum, sowie insbesondere ihr „Umschlag“, d.h. in welcher Häufigkeit ein und derselbe Stellplatz genutzt wird, eine zwingende Voraussetzung. Der Umschlag der Stellplätze wird durch die zeitlich begrenzte Erfassung der Kennzeichen der geparkten Kraftfahrzeuge zu vier Tageszeiten ermittelt, da auf diese Weise festgestellt werden kann, ob Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum abgestellt sind. Die Ausführung der vorgegebenen Planungsaufträge wäre dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ohne diese Angaben nicht möglich.

Für das Parkraummanagement ist es notwendig, dass die für die Ausweisung von Flächen mit Anwohnerparkbevorrechtigung erforderlichen Voraussetzungen mit entsprechenden Daten belegt werden können. Die verkehrsbehördliche Anordnung für die Einrichtung einer Parkraumbewirtschaftungszone findet ihre Rechtsgrundlage in § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie § 6 Abs. 1 Nr. 14 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Danach treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitliche Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen.

Für eine entsprechende Datengrundlage zur Prüfung der Voraussetzungen einer Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme ist es daher erforderlich, eine Erhebung der Auslastung der öffentlichen Stellplätze in den zu untersuchenden Quartieren durchzuführen.

Diese Erhebung gestaltet sich wie folgt:

Die vom Planungsreferat beauftragte Firma notiert viermal über einen Tag verteilt die Kennzeichen der Kraftfahrzeuge, die sich auf Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum befinden. Dies erfolgt mit einem von der Firma entwickeltem Erfassungsgerät, das das Kennzeichen nach beendeter Eingabe speichert. Danach ist es dem Zählpersonal vor Ort nicht mehr möglich, das eingegebene Kennzeichen nochmals über das Erfassungsgerät abzurufen. Die im Gerät gespeicherten Daten können nur mit einer von der Firma entwickelten Spezialsoftware ausgelesen werden. Die erfassten Kfz-Kennzeichen werden dann spätestens am Tag nach ihrer Erfassung mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens mit einem Codierungsschlüssel versehen und somit anonymisiert. Die Originaldaten werden unverzüglich wieder gelöscht, so dass eine Deanonymisierung nicht mehr möglich ist. Diese Anonymisierung erfolgt ebenfalls durch die beauftragte Firma. Nicht autorisierte Dritte haben während der Erfassung und Bearbeitung keinen Zugang zu den Originaldaten. Die benötigten Auswertungen erfolgen ausschließlich über die codierten Kennzeichendateien, die nach Abschluss der Arbeiten bei der beauftragten Firma ebenfalls gelöscht werden.

Halterermittlungen werden vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie der beauftragten Firma nicht durchgeführt, da die erforderliche Datengrundlage nicht vorhanden ist. Diese sind auch nicht für die konzeptionelle Verkehrsplanung erforderlich. Somit erfolgen auch keine Anfragen beim Kreisverwaltungsreferat, das über diese Daten verfügt.

Die im Auftrag des Planungsreferates erhobenen Daten zum ruhenden Verkehr werden weder im codierten noch im uncodiertem Zustand an andere Verwaltungen, wie z.B. das Kreisverwaltungsreferat weitergegeben. Auch ein Bewegungsprofil wird nicht erstellt.

Zu Ihren Fragen:

Frage 1:

„Auf welcher rechtlichen Grundlage die Daten der Fahrzeughalter bzw. Fahrzeuge erhoben werden?“

Antwort:

Erhoben wurden lediglich die Kennzeichen der Kraftfahrzeuge, die sich auf Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum befanden. Die Daten der Fahrzeughalter werden weder vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung noch von beauftragten Büros ermittelt.

Die Datenerhebung stützt sich auf Art. 56 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Nr. 1, Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz. Danach ist die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben (hier: Parkraummanagement) berechtigt, die Daten zu erheben. Bei den kurzzeitig festgehaltenen Kfz-Kennzeichen handelt es sich um allgemein zugängliche Daten. Die Erhebung der Daten ist für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme, die gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1b Satz 1 Nr.

2a StVO sowie § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, notwendig.

Frage 2:

„Warum diese Maßnahme ohne die Beteiligung des Stadtrates durchgeführt wird?“

Antwort:

Der Stadtrat hat erstmalig mit Beschluss der Vollversammlung vom 06.10.1999 „Parkraummanagement in München“ u.a. das Planungsreferat beauftragt, die Einführung eines flächendeckenden Parkraummanagements innerhalb des Mittleren Ringes, sowie in Gebieten außerhalb des Mittleren Ringes, die vergleichbare Parkprobleme aufweisen, schrittweise umzusetzen.

Mit Beschluss „Parkraummanagement in München – Beschleunigung der Umsetzung“ vom 26.10.2005 wurde die Verwaltung angewiesen, die Umsetzung des Parkraummanagements in München innerhalb eines Zeitrahmens von maximal fünf Jahren abzuschließen. Eine Erledigung dieser Stadtratsaufträge ist ohne die erforderliche Grundlagenerhebung nicht möglich. Im Stadtratsbeschluss wurden auf die notwendigen Erhebungen zur Auslastung der Straßenrandstellplätze hingewiesen und entsprechende finanzielle Mittel für die Erhebung durch den Stadtrat bewilligt. Nachdem die Verwaltung lediglich im Rahmen ihrer laufenden Aufgabenerledigung tätig wurde, war eine erneute Befassung des Stadtrates nicht erforderlich.

Frage 3:

„Welche Sinnhaftigkeit bzw. sachliche Notwendigkeit hinter der Erhebung der genauen Daten steckt?“

Antwort:

Um die Einrichtung bzw. Überprüfung und Qualitätssicherung von Parkraummanagement-Maßnahmen zu gewährleisten, ist die Kenntnis der Anzahl der vorhandenen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum, sowie insbesondere ihr „Umschlag“ d.h. in welcher Häufigkeit ein und derselbe Stellplatz genutzt wird, eine zwingende Voraussetzung. Die Ausführung der vorgegebenen Planungsaufträge wäre dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ohne diese Angaben nicht möglich.

Frage 4:

„Welche Daten erhoben werden?“

Antwort:

Zur Ermittlung des Umschlages der einzelnen Stellplätze wurden zu jeweils vier Zeitpunkten an einem Tag die Kennzeichen der Kraftfahrzeuge erhoben, die im öffentlichen Straßenraum abgestellt waren.

Frage 5:

„Welche strafrechtliche Relevanz die Erhebung dieser Daten hat?“

Antwort:

Keine. (Siehe Ausführungen zu Frage 1).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin